

Ottendorfer Zeitung.

Lokalzeitung

für die Ortschaften Ottendorf-Okrilla mit Moritzdorf und Umgegend.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie der abwechselnd erscheinenden Beilagen „Handel und Wandel“, „Feld und Garten“, „Spiel und Sport“ und „Deutsche Mode“.

Druck und Verlag von Hermann Kühle in Groß-Okrilla.

für die Redaktion verantwortlich Hermann Kühle in Groß-Okrilla.

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend abends. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark. Durch die Post bezogen 1,20 Mark.

Annahme von Inseraten bis vormittag 10 Uhr. Inserate werden mit 10 Pf. für die Spalte berechnet. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Nr. 23.

Sonntag, den 22. Februar 1903.

2. Jahrgang.

Vertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, 21. Februar 1903.

Die aus dem Inseratenteil der vorliegenden Nummer ersichtlich, wird beabsichtigt für die Ortschaften Ottendorf-Okrilla, Moritzdorf, Cunnersdorf, Gränberg, Hermödorf, Lomnitz und Umgebung einen Geflügelzüchterverein ins Leben zu rufen und findet am Sonntag, den 1. März, nachmittags 4 Uhr, eine Versammlung im Gasthof zum schwarzen Ross statt, welche sich mit der Gründung befassen wird.

Am morgenden Sonntag hält der Landwirtschaftliche Verein zu Ottendorf-Okrilla im Gasthof zum schwarzen Ross sein diesjähriges Fastnachts-Kränzchen ab.

In der Prozesssache Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gegen seine frühere Gemahlin wegen Scheidung der Ehe ist in diesen Tagen das Urteil dem Vertreter der vormaligen Frau Kronprinzessin zugesellt worden. Sicherem Vernehmen nach unterbleibt jedoch die Veröffentlichung des Urteils, weil in dem Verfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen war und der Vertreter der vormaligen Frau Kronprinzessin gegen die Veröffentlichung ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

Nezt, unmittelbar vor dem Zeitpunkt, wo wieder zahlreiche Schüler die Schule verlassen und an deren Eltern die Frage herantritt, welchen Beruf sie für ihre Söhne wählen sollen, sei daran erinnert, daß der Bedarf an Bewerbern für die mittlere Postbeamtenlaufbahn noch immer nicht gedeckt ist. Zum Teil ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß die günstigen Aussichten, die sich nach Neuregelung der einschlägigen Verhältnisse diesen Beamten eröffnen, noch immer nicht genügend bekannt sind. Danach können sie fortan auch in höhere und besser bezahlte Stellen einrücken, zum Beispiel als Obersekretär, Postmeister, Bureau- und Kassen-Beamte. Bedingung für die Annahme von Zivilamtsstellen ist das Reisezeugnis für die Untersekunda einer neunmonatigen oder das Reisezeugnis für die erste Klasse einer sechsmonatigen öffentlichen höheren Lehranstalt. Auch das Abgangszeugnis einer städtischen Mittelschule für Knaben gilt als ausreichender Nachweis, ebenso ausnahmsweise das Berechtigungszeugnis der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. Der Bewerber muß bei seiner Einstellung das 17. Lebensjahr vollendet und darf im Falle der Annahme zum Posthilfen nicht das 20., im Falle der Annahme zum Telegraphenhilfen nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Vorbereitungszeit während welcher der Bewerber sich zu unterhalten hat, dauert vier Jahre; die jungen Leute können aber schon während dieser Zeit bei geeigneter Gelegenheit gegen Vergütung oder Tagelohn beschäftigt werden. Dieser Fall tritt bei dem zur Zeit herrschenden Beamtenmangel meist recht bald ein. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit ist die Post- oder Telegraphen-Assistenten-Prüfung abzulegen. Es erfolgt dann die Beschäftigung gegen Tagelohn (bis 5 Mark) und soweit Stellen verfügbar sind, die etatsmäßige Anstellung als Post- oder Telegraphen-Assistent oder als Postverwalter. Das Bestehen der Sekretärprüfung eröffnet den Beamten die Aussicht auf Anstellung als Post- oder Telegraphen-Sekretär, Obersekretär, Buchhalter, Kassierer u. s. w.

Seitens des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wurde dem Gemeindeverband zur Durchführung des Baues einer elektrischen Bahn in Roschwitz-Billnig mittelst Verordnungs vom 4. Februar laufenden Jahres die Genehmigung erteilt. Sie gelangte im Wege der Königlich-Ämthauptmannschaft am 8. Februar zur Kenntnis des Gemeindeverbandes. Gleichzeitig wurde auch die Ausdehnung der Spurweite auf das Maß der Dresdener Straßenbahn (Breitspur) genehmigt

und somit eine direkte Verbindung von Billnig nach Dresden ohne Umsteigen ermöglicht. Im großen und ganzen ist die Genehmigung an jene Bedingungen geknüpft, wie sie seinerzeit der Firma Kummer gestellt wurden. Eine weitere Bedingung des Ministeriums ist die, daß der Bau bis längstens 1. Juli laufenden Jahres fertig gestellt sein muß und die Bahn zu diesem Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden kann. Es steht daher der ganzen Angelegenheit insoweit nichts mehr im Wege, als auch bereits der Betriebsvertrag mit der Deutschen Straßenbahn-Gesellschaft abgeschlossen wurde. Der Kauf mit der Kummer'schen Kontorverwaltung wurde am 16. d. Mts. abgeschlossen, und es erübrigt nur noch die Vergütung des Stromes und der Arbeiten. Letzteres wird ebenfalls in nächster Zeit geschehen und die Arbeiten dürften voraussichtlich am 23. d. M. vergeben werden. Obwohl seitens des Ministeriums als späterer Zeitpunkt der Vollendung der Bahn der 1. Juli festgesetzt wurde, so hofft man doch, daß die Bahn schon zu Pfingsten in Betrieb gesetzt werden kann. Der Verwaltungsausschuß und insbesondere dessen rühriger Vorsitzender, Herr Gemeindevorstand Friedrich in Niederpoppitz, haben bisher alles getan, was in ihren Kräften lag und werden es auch in Zukunft an nichts fehlen lassen.

Eine für Hausbesitzer und Lehrer gleich wichtige Frage hat die Zivilkammer des Obergerichtes in Dresden auf Verlangen des Rechtsanwaltes des rheinischen Provinzial-Verkehrsvereins entschieden. Das Landgericht hat unter dem 30. Januar entschieden, daß auch die auf Antrag erfolgte Verlegung („Verweisung“) eines Lehrers eine Verweisung im Sinne des § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, nach welchem ein Lehrer in Falle der „Verweisung“ nach einem anderen Orte unter Einhaltung der gesetzlichen Frist das Mietverhältnis vorzeitig kündigen kann. Für den Verlegenden, so führt das Erkenntnis aus, konnte bei dem Ausdruck „Verweisung“ nur die Veränderung im Amtswohnort in Betracht kommen. Ob die Verweisung gegen den Willen des Lehrers oder auf dessen Antrag erfolgt sei, biete für die vorzeitige Aufhebung des Mietverhältnisses völlig belanglos. Die Entscheidung dürfte vielleicht bei anderen Gerichten anders ausfallen.

Zur Jagd auf Krähen, Raben und Dohlen ist jetzt die beste Zeit. Die Gänge sind kalt und die Krähenneister auf den Wipfeln der Eichen unerer Wälder daher deutlich sichtbar. Auch sind die Schwärme jetzt regelmäßig in ihrer Verfassung anzutreffen, da sie nun mit dem Bau oder der Ausbesserung der Nester beschäftigt sind, denn bereits gegen Ende des Monats beginnt das Brutgeschäft. Welch arge Mäher die Krähen unter den Singvögeln und dem Wildstande, besonders unter den jungen Häschen und Feld- und Gänse sind, ist schon oft erörtert worden, so daß zum Abschluß dieser schwarzen Gefellen allen Ernstes geraten werden kann.

Die Pfändung von Postanweisungsbeträgen. Im dem ersten Heft des neuesten Jahrganges der Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts weist der Berliner Postrat Scheda darauf hin, daß im geschäftlichen Leben häufig Gerichtsbeschlüsse erwirkt werden, welche die Pfändung und Ueberweisung einzelner benannter oder auch aller Beträge ausprechen, die mittelst Postanweisung an einen Schuldner bei der Post eingehen. Tatsächlich bekümmert sich jedoch die Post um diese Pfändungen gar nicht und sie wird dabei durch ein Erkenntnis des Reichsgerichts vom 17. Februar 1899 gedeckt. Das Reichsgericht erklärt eine solche Pfändung für unzulässig. Denn einmal besitzt der Adressat einer Postsendung keinen selbstständigen Anspruch gegen die Post auf Ausbändigung der Sendung nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte. Dies ergebe sich klar aus dem § 35 der Reichspostordnung vom 11. Juni 1892,

nach welcher der Absender einer Postsendung dieselbe zurücknehmen könne, so lange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt sei. Sodann aber würde die Ausführung der Pfändung durch Uebergabe des gepfändeten Betrages an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher unmittelbar zu einer Verletzung des im § 5 des Reichspostgesetzes aufgestellten Rechtsgrundgesetzes der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses führen. Für strafgerichtliche und konkursrechtliche Verhältnisse sind Ausnahmen von diesem Grundsatze besonders aufgestellt worden, nicht aber für zivilprozessuale Fälle. Mit Recht saht daher Postrat Scheda seine Ansicht dahin zusammen, daß die Postbehörde solche Pfändungen, da sie unzulässig sind, gar nicht beachten darf, und daß nur ein Reichsgericht, welches ausdrücklich eine weitere Ausnahme von dem Briefgeheimnis und dem Widerrufsrechte des Absenders zuließe, die Post berechtigen und verpflichten könnte, derartigen Beschlüssen irgend eine Folge zu geben.

Berechtigt der Empfang von Ohrfeigen das Gefinde zum Verlassen des Dienstes? Diese Frage hat der höchste preussische Strafgerichtshof in einer Strafsache gegen das Dienstmädchen Marie Nowak in vernettem Sinne beantwortet. Die Genannte, die bei einer Gutsherrschaft in der Nähe von Posen als Magd im Dienst stand, hatte wiederholt die Milchgefäße nicht genügend gereinigt und erhielt für diese Pflichtwidrigkeit von ihrem Dienstherrn ein paar Ohrfeigen. Die Nowak verließ darauf den Dienst, wurde von der Polizeibehörde zu ihrer Herrschaft zurückgeführt und lief dann wiederum fort. Jetzt stellte der Dienstherr den Antrag auf Bestrafung der Magd aus dem Gesetze vom Jahre 1854. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, die Strafkammer des Landgerichts zu Posen verurteilte sie aber zu zehn Mark Geldstrafe. Wegen Verletzung des § 137 Nr. 2 der Gerichtsordnung, nach welchem das Gefinde den Dienst ohne Aufkündigung verlassen darf, wenn es die Herrschaft mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat, ergriff die Angeklagte das Rechtsmittel der Revision. Der Strafsenat des Kammergerichts, der in den Ohrfeigen nur die übliche Form einer gelinden Züchtigung erblickte und deshalb die Angeklagte nicht für berechtigt erachtete, den Dienst zu verlassen, erkannte dem Antrage des Oberstaatsanwalts entsprechend auf Zurückweisung der Revision.

Nabeberg. Gestern Vormittag von 8 Uhr an fanden im Knabenschulgebäude zu Nabeberg die Lehrproben für die ausgeschriebene Direktorstelle statt, an welche sich die sofortige Wahl angeschlossen. Gewählt wurde Herr Schuldirektor Barchewitz aus Lengsfeld im Erzgebirge. Gemeldet hatten sich 55 Bewerber.

Laubegast. Am Mittwoch Abend in der 7. Stunde beobachteten von der Arbeit heimkehrende Männer oberhalb der Spalteholtschen Dampfsägewerke in Laubegast eine Frauensperson, als sie in die Eide sprang. Sie verschwand sofort in den Büten, jedoch sie niemand zu retten vermochte.

Coswig. Der Arbeiter Wolf hier versetzte Montag Nachmittag seiner 14jährigen Tochter mit einem Messer eine solche Wunde am Leibe, daß dieselbe im Krankenhaus untergebracht werden mußte. Als Grund hört die „Röschbrodener Zeitung“, daß das Mädchen nicht mit Erfolg gebettelt hätte! Der Unmensch wurde selbstverständlich in Haft genommen.

Meißen. Der vor längerer Zeit hier nach Unterschlagung von 1000 Mark zum Nachteil einer dortigen Firma flüchtig gewordene Arbeiter ist vorgestern in seiner Wohnung, wohin er zwei Tage vorher zurückgekehrt war, verhaftet worden. Ein kleiner Teil des veruntreuten Geldes wurde in der Wohnung versteckt vorgefunden.

Meißen, 20. Februar. Ein Teil der zur Zeit am Rai mit Einladen von Ziegeln

beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen legte gestern die kaum aufgenommene Arbeit nieder, weil ihnen die gezahlten Stundenlöhne von 15 Pfennige für Frauen und 25 Pfennige für Männer zu niedrig waren. Sie forderten 20 und 30 Pfennige und da dies der betreffende Unternehmer nicht zahlen wollte, so wurde die Arbeit eingestellt.

Eisenberg-Moritzburg. Dienstag, den 3. März, findet hier Ross- und Viehmarkt statt.

Großenhain. Mit der linken Hand unter den Frictionshammer geriet in der Maschinenfabrik von Günther & Co. in Mühlitz der Schmied Bäumer, dem hierdurch die Hand zerschlagen wurde. Der Verunglückte wurde dem Krankenhaus zugeführt.

Großenhain, 20. Februar. Der seltene Fall, daß ein städtisches Kollegium dem anderen beziehentlich einzelnen Mitgliedern desselben wegen einer pflichtgemäß geübten Kritik in städtischen Angelegenheiten mit Privatlage droht, ist hier eingetreten, wie in der letzten Stadtverordnetenversammlung kund ward. Mehrere Stadträte hatten eine kritische Beurteilung eines Stadtverordneten in Sachen des Submissionsverfahrens der Stadt als persönliche Beleidigung aufgefaßt. Es ergab sich, daß die angebliche Beleidigung überhaupt nicht gefallen war und daß die Sache auf Zuträgerei zurückzuführen war. Durch die vom Stadtverordneten-vorsteher erfolgte Klarstellung wurde der Zwist im Keime erstickt.

Nieska. Ein recht tragisches und zur Vorsicht mahnendes Vorkommnis ereignete sich vorgestern im Hausgrundstück Poppitzerstraße 8 in Nieska. Das ca. 1/2 Jahre alte Söhnchen des Arbeiters Sielast schlief nachmittags in seinem Bettchen. Während einer kurzen Abwesenheit der Mutter hatte sich die Hauskappe so auf das Gesicht des Kindes gelegt, daß es erstarrte. Beim Wiedererschauen der Mutter fand diese den Knaben als Leiche vor.

Rühberg a. d. E., 18. Februar. Der Arbeiter Dietrich aus dem Dorfe Kryberg entfernte sich vor einigen Tagen aus seiner Wohnung und ist bisher noch nicht wieder dorthin zurückgekehrt. Er litt an Influenza und hat sich im Fieberwahn hartfußig und nur mit dem Hemd bekleidet früh morgens heimlich entfernt. — Auf dem im nahen Falkenberg abgehaltenen außerordentlichen Verbandstage wurde von den anwesenden Vertretern der dem Verbande angehörenden Vereine einstimmig die Auflösung des Eide- und Eiskriegerverbandes beschlossen.

Döschau, 19. Februar. Gestern Nachmittag gegen 1/5 Uhr scheute in der Körnerstraße das vor einem leichten Jagdwagen gespannte Pferd des Wägen-Leutnants von der Decken, so daß es mit dem Wagen gegen einen etwa 15 Zentimeter starken Baum anrannte und diesen umbrach. Die Insassen des Gefährts, der genannte Offizier, Zahlmeister Pohle und ein Burche, wurden herausgeschleudert. Leutnant von der Decken trug eine Kopfverletzung davon, der Zahlmeister blieb unverfehrt, der Wägen erlitt gleichfalls eine leichte Wunde am Kopfe.

Zittau, 19. Februar. Im nahen Waltherdorf wird seit Dienstag voriger Woche Herr Pastor Agsten vermisst. Er soll eine größere Summe Geldes — man sagt einige tausend Mark — bei sich führen. In der Gemeinde herrscht die Ansicht vor, daß dem Vermissten ein Unglück zugefallen sein könne.

Adorf. Der Königlich-Ämthauptmannmeister Hiller aus Adorf, dessen Verhaftung seinerzeit Aufsehen erregte, wurde vom Schwurgericht Plauen i. V. nach achtstündiger Verhandlung wegen Verbrechen im Amte zu zwei Jahren Zuchthaus und 300 Mark Geldstrafe, sowie zu zehn Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt.

Meißen, 20. Februar. Ein Teil der zur Zeit am Rai mit Einladen von Ziegeln